

Schwerbehinderung - *was ist das eigentlich?*

**Vortrag zu Gesetzesgrundlagen, Hintergründen,
Antragsverfahren und Nachteilsausgleichen...**

Dennis Riehle, 2023

Alle Angaben ohne rechtliche Gewähr auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Schwerbehinderung

– was ist das eigentlich?

- Der Begriff der „Schwerbehinderung“ ist eine Definition aus dem Sozialrecht und der Sozialgesetzgebung. Er bezeichnet die Eigenschaft einer hochgradigen Funktionseinschränkung.
- Sie ist nicht zu verwechseln mit einer „Behinderung“ im allgemeinen Sprachgebrauch.
- „Schwerbehinderung“ fokussiert sich nicht direkt auf Erkrankungen oder Behinderungen, sondern auf die daraus resultierenden Beeinträchtigungen im täglichen Leben des Betroffenen.

„Behinderung“ nach dem Sozialgesetzbuch

- Wer „behindert“ ist, regelt das IX. Sozialgesetzbuch (SGB IX). Dort heißt es:
 - *„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“*
(§ 2 Abs. 1 SGB IX)

„Schwerbehinderung“ nach dem Sozialgesetzbuch

- Der Gesetzgeber definiert weiter:
 - *„Menschen sind [...] schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz [...] rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben“.* (§ 2 Abs. 2 SGB IX)

„Gleichgestellte behinderte Menschen“

- Von § 2 Abs. 2 SGB gibt es eine Ausnahme:
 - *„Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad von weniger als 50, wenigstens aber 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne Gleichstellung einen Arbeitsplatz [...] nicht erlangen oder erhalten können“.* (§ 2 Abs.3 SGB IX)

Ziel der Anerkennung auf Schwerbehinderung

- Die Anerkennung einer Schwerbehinderung soll...
 - *Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen*
 - *Nachteilsausgleiche schaffen*
 - *bestimmte soziale Leistungen zuerkennen*
 - *zu weitergehenden Hilfen berechtigen*
 - *amtliche Ausweisung auf rechtliche Ansprüche sein.*

Feststellung der Schwerbehinderung

- Das Nachweisen auf Vorliegen einer Behinderung und das Zuerkennen eines Grades der Behinderung im Sinne des Schwerbehindertenrechts obliegt den versorgungsrechtlichen Behörden (in Baden-Württemberg den Stadt- und Landkreisen).
- Die Feststellung erfolgt auf Antrag (Erstantrag). Bei Veränderungen des Gesundheitszustandes ist ein Änderungsantrag zu stellen.
- Ab einem „Grad der Behinderung“ von wenigstens 20 wird das Vorliegen einer Behinderung bestätigt.

Ausnahmen der Feststellung

- Eine Feststellung der Schwerbehinderung erfolgt nicht über die Versorgungsämter, wenn...
 - *eine Schädigung im Sinne der Kriegsopterfürsorge vorliegt, deren Anerkennung durch andere Sozialgesetzbücher (insbesondere SGB X) beziehungsweise das BVG abgedeckt ist.*
 - *in einem Rentenbescheid, in einem Gerichts- oder Verwaltungsurteil oder vorläufigen Entscheidungen von Dienststellen bereits entsprechende Einordnungen getroffen wurden – es sei denn, der Betroffene macht ein Interesse glaubhaft (§ 69 Abs. 2 SGB IX).*

Abgrenzung von anderen Begriffen

Ein „Grad der Behinderung“ im Sinne des Schwerbehindertenrechts ist nicht gleichzusetzen mit...

- *der „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ („MdE“); sie ist ein Begriff der gesetzlichen Unfallversicherung (früher auch „soziales Entschädigungsrecht“).*
- *der Erwerbsminderung der gesetzlichen Rentenversicherung.*
- *der Arbeitsunfähigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung.*

Es liegen jeweils unterschiedliche rechtliche Definitionen und Voraussetzungen vor.

Was ist der „GdB“?

- Der sogenannte „Grad der Behinderung“ (GdB, nicht %) bringt zum Ausdruck, wie schwer eine Behinderung ausgeprägt ist. Die Zuerkennung eines GdB wird in Zehnerschritten zwischen 0 und 100 vorgenommen.
- **Zur Erinnerung:** *Eine Behinderung ist ab GdB 20 nachgewiesen, eine Schwerbehinderung ab GdB 50. Ab GdB 30 kann eine Gleichstellung mit einem Schwerbehinderten erfolgen („Agentur für Arbeit“).*

Was das Versorgungsamt entscheidet...

- Mit einem Bescheid des Versorgungsamtes ergeht die Feststellung, ob eine Behinderung im Sinne des SGB IX vorliegt – und wenn ja, welchen Grad die Behinderung einnimmt.
- Wird ein GdB von 50, also eine Schwerbehinderung, anerkannt, wird auf Wunsch der sogenannte Schwerbehindertenausweis ausgestellt. Dieser berechtigt zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen, bestimmten sozialen Leistungen, sonstigen Hilfen und dem amtlichen Ausweisen als Schwerbehinderter mit Zugeständnis der entsprechenden Rechte.

Ermittlung des GdB

Für die Ermittlung des GdB zieht das Versorgungsamt folgende Unterlagen ein:

- *ärztliche Berichte*
- *Gutachten*
- *Bescheide*
- *Nachweise sonstiger Stellen (Physiotherapie, Psychotherapie, sonstige Therapien, Blindenstellen etc.)*

Bei unklarer Datenlage kann eine persönliche Vorstellung beim Amtsarzt in Frage kommen.

Richtwerte für den GdB

- Der „Grad der Behinderung“ wird als „Gesamt-GdB“ aus verschiedenen „Einzel-GdB“ ermittelt. Es gelten versorgungsmedizinische Richtlinien des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, in welchen wesentlichen Krankheiten solche „Einzel-GdB“ zugeordnet werden.
- Die Feststellung des „Einzel-GdB“ erfolgt jedoch nicht auf Grundlage der Erkrankung, sondern der daraus erwachsenden Funktionsbeeinträchtigungen für den Betroffenen im alltäglichen Leben.

Beispiele für bestimmte Erkrankungen

- **Bewegungsstörungen (Parkinson, Dystonie..)**
 - leichte Ausprägung: GdB 30 – 40
 - mittelgradige Ausprägung: GdB 50 – 70
 - schwere Ausprägung: GdB 80 – 100

Beispiele für bestimmte Erkrankungen

- **Psychische Störungen**

- leichte Ausprägung: GdB 0 – 20
- stärker ausgeprägte Form mit deutlicher Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit: GdB 30 – 40
- schwere Störung mit mittelgradigen sozialen Anpassungsschwierigkeiten: GdB 50 – 70
- schwere Störung mit erheblichen sozialen Anpassungsschwierigkeiten: GdB 80 – 100

Beispiele für Erkrankungen

- **Lungenfunktionsstörungen**

- mit geringer Ausprägung (Atemnot bei mittelschwerer Arbeit): GdB 20 – 40
- mittleren Grades (Atemnot bei leichter Alltagsarbeit): GdB 50 – 70
- schweren Grades (Atemnot bereits bei Ruhe): GdB 80 – 100

Beispiele für Erkrankungen

- **Bluthochdruck**

- keine oder leichte Beeinträchtigungen: GdB 0 - 10
- mittelschwere Form (diastolischer Blutdruck trotz Behandlung mehrfach über 100 mmHg: GdB 20 – 40
- schwere Form (mit Beteiligung anderer Organe): GdB 50 – 100
- schwerste Form (mit Venenstauung, dauerhafter Augenhintergrundveränderung, schwerste Gefäßveränderungen): GdB 100

Ermittlung des Gesamt-GdB

- Werden mehrere Funktionsbeeinträchtigungen festgestellt, wird aus den Einzel-GdB ein Gesamt-GdB ermittelt. Dies erfolgt jedoch **nicht durch Addition** der Einzel-GdB, auch andere Rechenarten oder Formeln sind nicht anzuwenden.
- Prägend ist meist die Funktionsstörung mit dem höchsten Einzel-GdB. Sie dient als Richtschnur. Sind mit diesem GdB Funktionsbeeinträchtigungen anderer Erkrankungen abgedeckt, gilt dieser festzusetzen.
- Betreffen die weiteren Störungen noch andere Funktionsabläufe, kann der Gesamt-GdB um 10, 20 oder mehr erhöht werden.

Merkzeichen

- Zum GdB können zusätzlich Merkzeichen festgestellt werden, die zur Inanspruchnahme weiterer besonderer Nachteilsausgleiche befähigen:

Merkzeichen „G“: erhebliche Gehbeeinträchtigung

Voraussetzungen:

- Eine Gehstrecke von rund zwei Kilometern kann nicht ohne erhebliche Beschwerden oder Gefahren zurückgelegt werden.
- Beeinträchtigung der unteren Gliedmaßen, einschließlich Lendenwirbelsäule, die einen Einzel-GdB von mindestens 50 bedingen (in ungünstigen Fällen ab Einzel-GdB 40, Ausstellung des Merkzeichens aber nur bei Gesamt-GdB von 50).
- Feststellung auch bei erheblicher Beeinträchtigung des Orientierungsvermögen unterschiedlicher Ursache, organisch bedingten Bewegungseinschränkungen oder erheblicher Sehbehinderung ab Einzel-GdB 70.

Merkzeichen

Merkzeichen „aG“: außergewöhnliche Gehbehinderung

Voraussetzungen:

- Bewegungsfähigkeit ist auf das Schwerste eingeschränkt; alleinige Beeinträchtigung der Orientierung reicht nicht aus.
- Bewegung außerhalb des Fahrzeuges ist nur mit größter Anstrengung oder unter ständiger Zuhilfenahme fremder Unterstützung möglich.
- Es zählt lediglich die Gehfähigkeit, keine anderen Bewegungseinschränkungen. Zum Vergleich soll der Zustand eines Doppel-Unterschenkelamputierten herangezogen werden.

Merkzeichen

Merkzeichen „Gl“: Gehörlosigkeit

Voraussetzungen:

- Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit mit Sprachbehinderungen (auch von Geburt an, in der Kindheit erworben).

Merkzeichen „Bl“: Blindheit

Voraussetzungen:

- Vorliegen vollständiger Erblindung oder Einschränkung der Sehschärfe, sodass auf keinem Auge (auch bei Prüfung bei der Augen) eine Sehschärfe von 1/50 überschritten wird. Ähnliche Beeinträchtigungen sind gleichzusetzen.

Merkzeichen

Merkzeichen TBl: Taubblindheit

Voraussetzungen:

- Vorliegen einer Hörstörung, die alleine einen GdB von mindestens 70 bedingt.
- Gleichzeitig das Vorliegen einer Sehbeeinträchtigung, die für sich alleine einen GdB von 100 bedingt.

Das neu geschaffene Merkzeichen schafft an sich keine unmittelbaren Nachteilsausgleiche, kann aber in einzelnen Bundesländern zu Vergünstigungen führen, die sich konkret in den zusätzlichen Merkzeichen „Bl“ und „Gl“ ausdrücken.

Merkzeichen

Merkzeichen „H“: Hilflosigkeit

Voraussetzungen:

- Nicht nur vorübergehende (also länger als 6 Monate andauernde) Angewiesenheit auf fremde Hilfe zur Sicherstellung des existenziellen Lebens bei häufigen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des Alltags.

Eine solche Beeinträchtigung wird in der Regel angenommen bei:

- Blindheit
- Querschnittslähmung
- Psychosen
- Krankenlager

Merkzeichen

Merkzeichen „RF“: Befreiung von den Rundfunkgebühren

(Anerkennung erfolgt durch die Gebührenzentrale im Auftrag der Landesrundfunkanstalten)

Voraussetzungen:

- Blinde, Sehbehinderte, deren GdB allein für die Sehbehinderung mindestens 60 beträgt.
- Taubheit, Hörbehinderte mit mindestens GdB 50 allein für die Hörbehinderung (sofern diese nicht durch Hörhilfen behoben werden kann).
- Personen, die aufgrund ihrer Behinderung dauerhaft nicht zur Teilnahme am sozialen Leben in der Lage sind. Es genügt nicht, wenn lediglich das Besuchen einzelner kultureller Veranstaltungen unmöglich ist.

Merkzeichen

Merkzeichen „B“: Mitnahme ständiger Begleitung

Voraussetzungen:

- Vorliegen der Schwerbehinderteneigenschaft mit zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Merkzeichen G, GI oder H.
- Regelmäßige Mitnahme von Begleitung bei der Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs erforderlich, beispielsweise zum Ein- und Aussteigen, aber auch zur Orientierung.
- Mitnahme von Begleitperson ist **nicht verpflichtend**.

Schwerbehindertenausweis

- Der Schwerbehindertenausweis wird bei Vorliegen eines Gesamt-GdB von mindestens 50 ausgestellt.
- Er dient als Nachweis für die Schwerbehinderteneigenschaft, den Gesamt-GdB, die Merkzeichen und die Inanspruchnahme der Nachteilsausgleiche.
- Er enthält keine Angaben zu den Funktionsbeeinträchtigungen. Diese sind lediglich im Bescheid des Versorgungsamtes genannt.
- Liegt kein Gesamt-GdB von 50 vor, ist aber die Behinderteneigenschaft gegeben, dient der Bescheid des Versorgungsamtes als Bestätigung. Die Gleichstellung mit Schwerbehinderten im Arbeitsleben kann die „Agentur für Arbeit“ auf dieser Grundlage entscheiden. Der Bescheid muss ansonsten in der Regel keinem Außenstehenden offenbart werden.

Schwerbehindertenausweis II

- Der Schwerbehindertenausweis wird im Format einer Chipkarte ausgestellt. Alte Ausweise im Format DIN A 6 behalten aber ihre Gültigkeit.
- Übersetzung in englischer Sprache.
- Blindenschrift.
- In der Regel wird der Ausweis befristet ausgestellt. Die Behörde prüft anschließend die Verlängerung von Amts wegen. Bei verschiedenen Erkrankungen ist die Heilungsbewährung abzuwarten. Der Ausweis kann unbefristet ausgestellt werden, wenn langfristig keine Veränderung der Funktionsbeeinträchtigungen zu erwarten ist.

Nachteilsausgleiche nach Höhe des GdB

- **GdB 20**

- Teilnahme am Behindertensport
- Steuerpauschbetrag (384 EUR)
- Behinderteneigenschaft

- **GdB 30 und 40**

- Gleichstellung
- Kündigungsschutz
- Steuerfreibetrag: 620 / 860 EUR

Anmerkung: Die Nachteilsausgleiche niedrigerer GdB bleiben bei den höheren jeweils erhalten.

Nachteilsausgleiche

- **GdB 50**

- Schwerbehinderteneigenschaft
- Zusatzurlaub (1 Woche)
- Freistellung von Mehrarbeit
- bevorzugte Einstellung / Beschäftigung
- um bis zu 5 Jahre frühere Altersrente
- Vorzeitige Pensionierung bei Beamten möglich
- Stundenermäßigung bei Lehrern
- Beitragsermäßigung bei Automobilclubs

Anmerkung: Die Nachteilsausgleiche niedrigerer GdB bleiben bei den höheren jeweils erhalten beziehungsweise passen sich an (z. B. beim Steuerfreibetrag).

Nachteilsausgleiche

- **GdB 50 (Fortsetzung)**

- Hilfen im Arbeitsleben
- Pflichtversicherung für Behinderte in Werkstätten
- Freibetrag bei Wohnraumförderung im Pflegefall
- Freibetrag bei Wohngeld im Pflegefall
- Kfz-Hilfen für Berufstätige
- Ermäßigung bei Kurtaxe
- Entfernungskostenpauschale 0,30 EUR bzw. 0,35 EUR oder tatsächlicher Aufwand für Fahrt zur Arbeitsstätte bei Merkzeichen G und aG
- Steuerfreibetrag: 1.140 EUR
- Pflegepauschbetrag für pflegende Angehörige unabhängig des GdB

Anmerkung: Die Nachteilsausgleiche niedrigerer GdB bleiben bei den höheren jeweils erhalten beziehungsweise passen sich an (z.B. beim Steuerfreibetrag).

Nachteilsausgleiche

- **GdB 60**

- Steuerfreibetrag: 1.440 EUR
- Orangener Parkausweis bei verschiedenen Krankheiten möglich
- Ermäßigter Rundfunkbeitrag bei alleinigem GdB wegen Sehbehinderung und Merkzeichen RF

- **GdB 70**

- Entfernungskostenpauschale 0,30 EUR / km **oder** tatsächlicher Aufwand für Fahrt zur Arbeitsstätte (auch ohne Merkzeichen)
- Steuerfreibetrag: 1.780 EUR
- „BahnCard“-Ermäßigung

Anmerkung: Die Nachteilsausgleiche niedrigerer GdB bleiben bei den höheren jeweils erhalten beziehungsweise passen sich an (z.B. beim Steuerfreibetrag).

Nachteilsausgleiche

- **GdB 80**

- Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit: 1500 EUR
- Abzug Freibetrag bei Einkommensberechnung soziale Wohnraumförderung (Pflegebedürftigkeit): 4500 EUR
- Preisnachlass bei Mobilfunkbetreibern
- Steuerfreibetrag: 2.120 EUR
- Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale von 900 EUR
- Ermäßigter Rundfunkbeitrag auch ohne Merkzeichen, wenn Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen nicht möglich ist

Anmerkung: Die Nachteilsausgleiche niedrigerer GdB bleiben bei den höheren jeweils erhalten beziehungsweise passen sich an (z.B. beim Steuerfreibetrag).

Nachteilsausgleiche

- **GdB 90**

- Steuerfreibetrag: 2.460 EUR
- Ermäßigung beim Telefon (Sozialtarif), wenn sprach-, seh- oder hörbehindert

- **GdB 100**

- ohne weitere Voraussetzungen: Freibetrag beim Wohngeld (1500 EUR), Abzug Freibetrag von 4500 EUR bei Berechnung des Einkommens für sozialen Wohnraum
- Freibetrag bei Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Steuerfreibetrag: 2.840 EUR
- vorzeitige Verfügung über Bausparkassen- und Sparbeträge
- Erlass oder Reduktion der Hundesteuer für Blindenhunde

Anmerkung: Die Nachteilsausgleiche niedrigerer GdB bleiben bei den höheren jeweils erhalten beziehungsweise passen sich an (z.B. beim Steuerfreibetrag).

Nachteilsausgleiche nach Merkzeichen

- **Merkzeichen G**

- Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer (50 %)

oder

- kostenlose Freifahrt im Nahverkehr (bundesweit) bei Erwerb einer Wertmarke

- Fahrtkostenpauschale von 900 EUR bei gleichzeitigem GdB von mindestens 70

- Erhöhung der Sozialhilfe um 17 % für Mehrbedarf

- Orangener Parkausweis bei weiteren Voraussetzungen

Nachteilsausgleiche nach Merkzeichen

- **Merkzeichen aG**

- Befreiung Kraftfahrzeugsteuer
- kostenlose Freifahrt im Nahverkehr (bundesweit) bei Erwerb einer Wertmarke
- Freibetrag für behinderungsbedingte Privatfahrten bis zu 15 000 km x 0,30 EUR / Jahr
- Parkerleichterung, Parkreservierung
- kostenloser Fahrdienst nach kommunalen Regelungen
- Mehrbedarf bei der Sozialhilfe
- Übernahme von Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungsterminen durch die Krankenkasse

Nachteilsausgleiche nach Merkzeichen

- **Merkzeichen B**

- kostenlose Mitfahrt der Begleitperson im öffentlichen Nah- und Fernverkehr (außer Sonderfahrten)
- kostenlose Mitnahme der Begleitperson auf den meisten innerdeutschen Flügen
- kostenlose Beförderung von Begleitpersonen blinder Menschen im internationalen Zugverkehr
- Befreiung von Begleitpersonen in der Kurtaxe
- Urlaubskosten für Begleitperson steuerlich absetzbar

Nachteilsausgleiche nach Merkzeichen

- **Merkzeichen BI**

- kostenlose Beförderung im ÖPNV
- Kraftfahrzeugsteuerbefreiung
- Befreiung von Rundfunkgebühren bei Blindenhilfe
- Fahrtkostenpauschale von 4500 EUR
- Ermäßigung von Rundfunkgebühren bei GdB 60 allein wegen Sehbehinderung
- Sozialtarif Telefon bei mindestens GdB 90 allein wegen Sehbehinderung
- Antrag auf Blindengeld
- Blauer Parkausweis
- Parkerleichterung, Parkplatzreservierung
- Pauschbetrag für Mehrbelastung von 7400 EUR
- Befreiung von Hundesteuer in vielen Gemeinden
- Übernahme von Kosten der Fahrt zu ambulanten Untersuchungen durch die Krankenkasse

Nachteilsausgleiche nach Merkzeichen

- **Merkzeichen GI**

- kostenlose Beförderung im ÖPNV bei Erwerb der Wertmarke oder Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer
- Bei GdB 70 Fahrtkostenpauschale 900 EUR/ Jahr
- Sozialtarif Telefon bei mindestens GdB 90 allein wegen Hörbehinderung
- Befreiung von Rundfunkgebühren für Taubblinde
- Ermäßigung von Rundfunkgebühren, wenn auch mit Hörhilfe keine ausreichende Verständigung möglich
- Befreiung von Hundesteuer für Hilfehunde
- Gehörlosengeld nach Bundesland

Nachteilsausgleiche nach Merkzeichen

- **Merkzeichen TBl**

- Das neu aufgenommene Merkzeichen schafft keine unmittelbaren, bundeseinheitlichen Nachteilsausgleiche.
- Pauschbetrag 7400 EUR, Fahrtkostenpauschale: 4500 EUR
- In einigen Bundesländern werden besondere Vergünstigungen gewährt: So zahlt Bayern Inhabern des Merkzeichens ein doppeltes Landesblindengeld in Höhe von insgesamt 1.302 EUR im Monat, in Schleswig-Holstein erhalten taubblinde Menschen eine monatliche Summe von 400 EUR.
- Mit dem Merkzeichen kann eine Ermäßigung und Befreiung von den Rundfunkgebühren in Frage kommen.
- Für die Inanspruchnahme weiterer Nachteilsausgleiche werden zumeist die Merkzeichen „Bl“ und „Gl“ zusätzlich in den Schwerbehindertenausweis eingetragen.

Nachteilsausgleiche nach Merkzeichen

- **Merkzeichen H**

- kostenlose Beförderung im ÖPNV
- Kraftfahrzeugsteuer: Ermäßigung oder Befreiung
- Pauschbetrag für Mehraufwand: 7400 EUR
- Befreiung von Hundesteuer in vielen Gemeinden
- Pflegepauschbetrag: 1800 EUR
- Fahrtkostenpauschale: 4500 EUR
- Übernahme von Fahrtkosten zur ambulanten Behandlung durch die Krankenkasse

- **Merkzeichen RF**

- Ermäßigung bei der Rundfunkgebühr
- Sozialtarif bei Telefon

Krankenfahrten

- **Fahrtkosten zur ambulanten Behandlung werden regelmäßig übernommen bei:**
 - Merkzeichen „aG“
 - Merkzeichen „H“
 - Merkzeichen „Bl“
 - Pflegegrad 4 und 5
 - Pflegegrad 3, wenn dauerhafte Einschränkung der Mobilität nachgewiesen werden kann
 - Einzelfallentscheidung bei Pflegegrad 2, wenn Erkrankung dauerhafte und regelmäßige Behandlung nötig macht und aufgrund erheblicher Gehbehinderung durch den Arzt entsprechend verschrieben wird.

Fahrtkosten zur stationären Behandlung werden generell übernommen, sofern sie die Zuzahlung übersteigen. Auch, wenn durch die ambulante Behandlung/ OP eine (teil-)stationäre Aufnahme vermieden werden kann oder während des Transports fachliche Begleitung nötig ist, werden die Fahrtkosten durch die Krankentransporte unabhängig von Schwerbehinderung und Pflegebedürftigkeit erstattet.

Arbeitgeber: Was lege ich offen?

- Es besteht keine Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber über eine Schwerbehinderung oder eine Gleichstellung mit einem Schwerbehinderten – sofern die Schwerbehinderung keine Auswirkung auf die Aufgaben hat, die der Arbeitnehmer gemäß Arbeitsvertrag zu erfüllen hat. Allerdings besteht dann auch kein Anspruch auf Wahl in die Schwerbehindertenvertretung oder Zusatzurlaub etc.
- Eine Mitteilung an den Arbeitgeber ist nötig, wenn durch die (Schwer-)Behinderung die Fähigkeit eingeschränkt ist, die im Arbeitsvertrag festgehaltenen Aufgaben zu erfüllen. Besonders gilt dies bei Selbst- und Fremdgefährdung.

Arbeitgeber: Was lege ich offen?

- Der Arbeitgeber darf 6 Monate nach Arbeitsbeginn nach einer Schwerbehinderung fragen, um rechtstreu zu handeln. Dies gilt insbesondere im Vorfeld einer Kündigung. Die Frage muss wahrheitsgemäß beantwortet werden. Eine Frage nach den Funktionsbeeinträchtigungen ist dagegen nicht zulässig.
- Im Bewerbungsgespräch ist die Frage nach einer Schwerbehinderung unzulässig, wenn zwischen den Auswirkungen der (Schwer-)Behinderung und dem ausgeschriebenen Arbeitsplatz keine offensichtlichen Zusammenhänge bestehen.

Fazit

- Nehmen Sie Ihre Rechte und Nachteilsausgleiche in Anspruch!
- Scheuen Sie sich nicht, wegen Ihrer Arbeit einen Antrag auf Schwerbehinderung einzureichen!
- Vergessen Sie nicht: Rund 10 Millionen andere Menschen sind in Deutschland als schwerbehindert anerkannt!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei Fragen können Sie mich gern kontaktieren:

info@beratung-riehle.de

Die Präsentation kann als Datei angefordert werden.

Dennis Riehle, 2023

Alle Angaben ohne rechtliche Gewähr auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.